

Satzung der Stadt Kehl  
vom 19. Februar 2004  
geändert durch Satzung vom 30. November 2009,  
in Kraft getreten am 28. Dezember 2009

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz, § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 18.02.2004 folgende

**Satzung**

über Sondernutzungen sowie über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kehl

beschlossen.

**§ 1**

**Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kehl.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Kehl. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen erlassen werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis, sowie bei Sperrung, Änderung der Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Zulässigkeit von Sondernutzungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird versagt oder eingeschränkt, wenn durch die beabsichtigte Nutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden können, und diese Beeinträchtigung durch Nebenbestimmungen nicht ausgeglichen werden kann.
- (3) Das Aufstellen insbesondere von Verkaufsständen, Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern im Rahmen gewerblicher oder gastronomischer Tätigkeit wird in der Regel nur bei stehendem Gewerbe und nur am Ort der eigenen Leistung erlaubt.  
Der Gemeinderat kann Gestaltungsrichtlinien beschließen, die über diese Satzung hinausgehende Voraussetzungen für die Genehmigung gewerblicher Sondernutzung enthalten.

Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern wird nicht gestattet.

- (4) Für vorübergehende Aufbauten oder mobile Elemente für Warenpräsentation, Verkauf und Werbung gilt insbesondere,
  - dass sie den Blick in der Längsrichtung des Straßenraumes (insbesondere in Fußgängerzonen) nicht beeinträchtigen oder verstellen dürfen,
  - dass der freie Blick auf die Schaufensterzonen nicht beeinträchtigt werden darf,
  - dass öffentliche Gestaltungselemente in ihrer optisch gestalterischen Wirkung bzw. ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen,
  - dass Geschäfts- und Hauseingänge ungehindert nutzbar bleiben müssen.
  - Fest installierte Anlagen sind unzulässig.
- (5) Zelte, zeltartige Konstruktionen und frei im Straßenraum montierte Jalousien sind unzulässig. Undurchsichtige Verkleidungen, Planen, Sichtblenden und ähnliche Vorrichtungen sind unzulässig. Übliche Sonnenschirme, die Absatz 4 nicht widersprechen, können zugelassen werden.
- (6) Alle im Zuge der Sondernutzungen aufgestellten bzw. installierten Elemente, außer Tischen und Stühlen bei einer gastronomischen Nutzung und mit der Stadt abgestimmte Fahrradständer sind bei Geschäftsschluss zu entfernen und die öffentliche Fläche ist völlig freizuräumen.  
Bei einer gastronomischen Nutzung ist das Mobiliar nach Beendigung der Freischanksaison (15.03. bis 01.11. eines Jahres) zu entfernen und die öffentliche

Fläche ist völlig freizuräumen. Erfolgt vor oder nach diesem Zeitraum eine gastronomische Nutzung ist das Mobiliar am Ende des Tages wegzuräumen.

- (7) Gestelle, Behälter oder Stände zur Warenpräsentation, für den Verkauf oder zur Werbung können in Fußgängerzonen nur zugelassen werden
- unmittelbar vor der Fassade in einer max. Tiefe von 1,0 m
  - oder
  - in einer Zone zwischen 3,0 m bis 5,0 m vor der Fassade.
  - außerhalb von Fußgängerzonen, nur unmittelbar vor der Fassade bis zu einer Tiefe, bei welcher die halbe Fußwegtiefe, jedoch mind. 1,0 m offen und frei passierbar bleibt.
- (8) Die zulässige Sondernutzungsfläche wird aus der Bemessungsfläche berechnet.
- (9) Die Bemessungsfläche bestimmt sich aus der Gebäudebreite (B) multipliziert mit einem Anteil der öffentlichen Fläche vor dem Gebäude mit einer Tiefe (T) von
- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| (a) | in Fußgängerzonen =                      | 3,00 m |
| (b) | in anderen Abschnitten der Hauptstraße = | 1,00 m |
| (c) | in anderen Straßen =                     | 0,75 m |
- (10) Die Sondernutzungsfläche beträgt maximal 20 % der Bemessungsfläche pro Gebäude. Dies gilt nicht bei gastronomischen Nutzungen.  
Bei gastronomischen Nutzungen in Fußgängerzonen steht mit Ausnahme eines freizuhaltenden Durchgangs (ca. 1,0 m) zum Hauseingang und eines Rettungsweges in der Mitte und in Richtung der Straße von 3,50 m Breite die Fläche zwischen 2,0 m bis 7,0 m Tiefe vor der Fassade in voller Breite zur Verfügung. Abschirmende Elemente, die Absatz 5 entsprechen müssen, sind innerhalb der Sondernutzungsfläche aufzustellen.
- (11) Existieren in einem Gebäude mehrere Geschäfte oder Gastronomiebetriebe, so sollen die Betreiber die zulässige Sondernutzungsfläche im Benehmen miteinander unter sich aufteilen. Andernfalls entscheidet bei unvereinbaren Anträgen die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zulässige Gesamtfläche darf nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt bei gegenüberliegenden Gebäuden, falls sich die Sondernutzungsflächen überschneiden.
- Bei Gebäuden, die an mehrere Straßen angrenzen, kann nicht Sondernutzungsfläche von einer Gebäudeseite auf eine andere übertragen werden.
- (12) Die Präsentation von Waren in Lieferkartons oder Kisten kann nur bei Frischgemüse und Frischobst genehmigt werden. Das Präsentieren von Waren auf Lieferpaletten bzw. in oder auf anderen Lagerelementen (z.B. Paletten) oder Caddies ist unzulässig. Das Lagern oder Zwischenlagern von Leergut auf der öffentlichen Fläche, auch innerhalb der Sondernutzungsfläche, ist unzulässig.

- (13) Bei gastronomischen Nutzungen kann die Sondernutzungsfläche die seitliche Begrenzung, die sich durch die Fassadenbreite ergibt, überschreiten, wenn der Eigentümer und ein gegebenenfalls betroffener Geschäftsinhaber des Nachbargebäudes zustimmen. Die beanspruchte Sondernutzungsfläche wird insoweit bei der Berechnung der auf das Nachbargebäude entfallenden Sondernutzfläche abgezogen und kann nicht ein zweites Mal beansprucht werden.
- (14) In Abstimmung mit der Stadt aufgestellte Pflanzelemente und Fahrradständer werden nicht auf die Sondernutzungsfläche angerechnet.
- (15) Von Geschäften in Gebäuden unabhängig betriebene Präsentations- oder Verkaufsstände oder Anlagen können im Einzelfall in Abweichung von Absatz 3 auf Plätzen zugelassen werden, wenn sie 15 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht überschreiten.
- (16) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern oder hierfür besondere Gründe bestehen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadtverwaltung Kehl zu richten.

Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung mit der Maßgabe, dass " 71 b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 nicht gelten.

- (2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt wurde.

#### **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften nicht bedarf.

#### **§ 6 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen oder als einmalige Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt und auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr ist die für den Gebührenschuldner günstigste Berechnungsweise zugrunde zu legen.
- (3) Sind keine Tages- oder Monatsbeträge festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren zu berechnen mit der Maßgabe, dass der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als ein Jahr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt wird.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für das folgende Jahr mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Es wird dann die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt.

## **§ 8**

### **Gebührenschuldner**

- (1) Gebühren schuldet

- a) der Sondernutzungsberechtigte
- b) der Antragsteller
- c) wer die Sondernutzung ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein.
- d) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt oder veranlasst

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 2. Januar des

Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 10 Gebührenbefreiung und Rückerstattung**

Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen, die nicht von der Stadt Kehl veranstaltet werden, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfinden.

Besteht an Märkten, Festen oder ähnlichen Veranstaltungen ein öffentliches Interesse der Stadt Kehl, so können die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Mindestgebühren unterschritten werden oder es kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(2) Die Satzung wird entsprechend angewandt auf Flächen, deren Nutzung der Stadt Kehl durch Vertrag erlaubt ist, ohne dass diese straßenrechtlich gewidmet sind.

## **§ 12 Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Die Einräumung einer Sondernutzungserlaubnis und die hierfür zu entrichtende Gebühren können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren durch Vertrag sollen auch das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers und das öffentliche Interesse berücksichtigt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kehl vom 07.03.1997 außer Kraft.